

B e g r ü n d u n g

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19,
der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg,
für das Gebiet: „östlich des Wanderweges am Berliner
Ring, südlich der Lessingstraße, westlich der Hermann-
städter Straße, nördlich der Gemeindegrenze, hier: Flur-
stücke 548/2 und 1/14 der Flur 2 der Gemarkung Trap-
penkamp“**

Entwicklung des Planes

Die 12. Flächennutzungsplanänderung wurde am 03.04.1996 Az.: IV 810 b - 512.111 - 60.84 (12. Ä) rechtswirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 19 ist seit dem 14.12.1997 in Kraft.

Die Gemeinde Trappenkamp hat am 17.12.1999 den Aufstellungsbeschuß für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gefaßt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 ist aus der 12. Flächennutzungsplanänderung entwickelt.

Die langfristige Sicherung und Optimierung des Gewerbebetriebes in diesem strukturschwachen Raum und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze ist für die Gemeinde Trappenkamp sehr wichtig.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).
- Die Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Lage und Umfang des Plangebietes

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Trappenkamp Flur 2.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 547/3
- im Osten durch die Flurstücke 549; und die Verlängerung Richtung Süden
- im Süden durch den Staatsforst,
- im Westen durch die Flurstücke 518/1; 1/7.

Das Plangebiet umfaßt ca. 1,15 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000.

Inhalt des Bebauungsplanes

Die langfristige Sicherung und Optimierung dieses Gewerbebetriebes am jetzigen Standort ist für die Gemeinde sehr wichtig. Es besteht ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit, in diesem strukturschwachen Raum den Standort Trappenkamp für Mineralwasserproduktion zu erhalten und damit 150 Arbeitsplätze zu sichern.

Für den Betrieb ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche Richtung Süden in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Firmengelände unbedingt notwendig.

Durch den Wettbewerbsdruck am Getränkemarkt ist der Betrieb gezwungen, im Werk Trappenkamp eine Produktionslinie für Recyclingflaschen aus Kunststoff (PET) aufzubauen. Diese Erweiterung ist notwendig, damit die Firma weder Marktanteile noch Mitarbeiter oder gar den Standort Trappenkamp aufgeben muß.

Um einen funktionalen Betriebsablauf zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Baugrenze in südliche Richtung zu verschieben.

Die neue Lagerhalle wird zur südlichen als auch zur westlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 17 m errichtet. Von der südlichen Grundstücksgrenze bis zum Beginn des Waldes sind es weitere 8 m. Von der westlichen Grundstücksgrenze bis zum Waldanfang sind es 6 m.

Der vorgesehene Abstand beträgt somit zwischen Lagerhalle und Wald auf der Südseite 25 m, auf der Westseite 23 m. Diese Abstände sind nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde ausreichend.

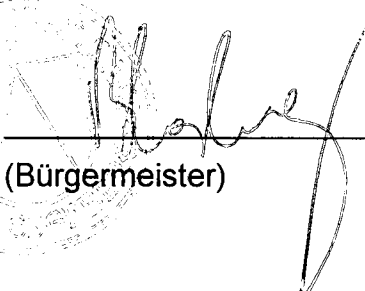
Die Aussagen zum Immissionsschutz, detailliert dargelegt im B-Plan Nr. 19 und dem dazugehörigem Gutachten, werden durch diese 1. Änderung nicht negativ beeinträchtigt, da alle lärmverursachenden Handlungen in der Halle stattfinden.

Auch die natur- und landschaftspflegerischen Belange, die im B-Plan Nr. 19 bereits abgearbeitet worden sind, werden durch diese bauliche Maßnahme nicht grundlegend verändert. Die Fläche war bereits versiegelt. Das Landschaftsbild wird durch die neue Lagerhalle zwar beeinträchtigt aber dies ist durch den zweiseitig angrenzenden Wald vernachlässigbar.

Die übrigen Aussagen im Bebauungsplan Nr. 19 zur verkehrlichen Erschließung, zur Ver- und Entsorgung, zu bodenordnenden oder sonstigen Maßnahmen sowie zu Kosten werden unverändert übernommen.

Gemeinde Trappenkamp,
den...03.05.1998.....

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Planungsamt -


(Bürgermeister)


(Planaufstellerin)